

§ 11 GA VO-BMK 2022

Dienstprüfungskommission

GA VO-BMK 2022 - Grundausbildung für die Bediensteten des Ressortbereichs BMK

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist eine Dienstprüfungskommission einzurichten, deren Mitglieder als Einzelprüfer:in und als Mitglied eines Prüfungssenates tätig werden.
2. (2)Der:Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat den:die Vorsitzende:n und die übrigen Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der:die Bedienstete hat der Bestellung Folge zu leisten. Bei Bedarf ist die Dienstprüfungskommission für den Rest der Funktionsperiode um neue Mitglieder zu ergänzen.
3. (3)Die Dienstprüfungskommission hat in Prüfungssenaten zu entscheiden. Diese werden aus den Mitgliedern der Dienstprüfungskommission gebildet. Sie bestehen aus einer:einem Senatsvorsitzenden, seiner:ihrer Stellvertreter:in und zwei weiteren Mitgliedern.
4. (4)Die Mitgliedschaft zur Dienstprüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung und der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten.
5. (5)Die Mitgliedschaft zur Dienstprüfungskommission endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland, sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

In Kraft seit 03.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at